

Vereinsordnung Narrenzunft Hemmendorf e. V.

Vereinsordnung vom Gesamtvorstand beschlossen - Verkündet am 21.10.2023, ergänzt
am 22.04.2024/17.10.2025

Mitgliedsbeiträge

1. Aktives Mitglied: jährlich 50,00 Euro
2. Passives Mitglied: jährlich 35,00 Euro
3. Familien jährlich: 70,00 Euro
4. Jugendliche zwischen dem 13. und 17. Lebensjahr: jährlich 15,00 Euro
5. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung bezahlt.
6. Die Mitgliedsbeiträge können von der Generalversammlung angepasst werden.
(Wirtschaftsdynamik)
7. Rentner mit Vorweis des Rentenbescheids bezahlen keinen Mitgliedsbeitrag

Mitteilungen persönlicher Daten

1. Mitglieder sind dazu verpflichtet Änderungen ihrer persönlichen Daten umgehend dem Gesamtvorstand mitzuteilen

Abmahnungen

1. Bei Verstößen gegen die Satzung oder dieser Vereinsordnung, sowie bei vereinsschädigendem Verhalten kann durch den Gesamtvorstand eine schriftliche Abmahnung oder eine Sperrung erfolgen. Bei besonders bedeutenden Verstößen besteht die Möglichkeit eines sofortigen Vereinsausschlusses.
2. Abmahnungen behalten 2 Jahre ihre Gültigkeit. Nach dieser Zeit ist die Abmahnung zu löschen.
3. Wird ein Mitglied innerhalb des Zeitraumes (im Punkt 2) ein zweites Mal abgemahnt, so hat der Gesamtvorstand über den Ausschluss des Mitgliedes zu beraten und zu entscheiden.

Bus / Buskosten bzw. Taxifahrten

1. Alle aktiven Mitglieder haben einen Beitrag zu den Kosten, die dem Verein für die Busfahrten entstehen, zu leisten.
2. Der Betrag definiert sich durch die Anzahl der jeweiligen Buskosten pro Saison. Die Bezahlung erfolgt durch Bankeinzug.
3. Mutwillige Sachbeschädigung im Bus trägt der Verursacher und wird ihm vom Verein in Rechnung gestellt.

Anwesenheit

1. Der Gesamtvorstand geht davon aus, dass alle aktiven Mitglieder an den Veranstaltungen des Vereins und an den Umzügen teilnehmen.

Arbeitseinsätze

1. Arbeitseinsätze beinhalten eigene Veranstaltungen, Wagendienste, sowie Veranstaltungen von anderen ortsansässigen Vereinen.
2. Es besteht für alle aktiven Mitglieder die Verpflichtung sich an Arbeitseinsätzen zu beteiligen. Hier wird Eigeninitiative erwartet.
3. Bei eingeteilten Arbeitseinsätzen muss jedes Mitglied bei Verhinderung selbständig nach einem gleichwertigen Ersatz (Mitglieder ab vollendetem 15. Lebensjahr) suchen. Bei Nichtantritt und fehlendem Ersatz behält sich der Gesamtvorstand vor, Zuwiderhandlungen entsprechend zu ahnden.

Arbeitseinsätze im Rentenalter

Ab dem 65. Lebensjahr reduziert sich die Pflicht auf einen Arbeitseinsatz pro Jahr.

Strafenkatalog

Für einen nicht geleisteten Arbeitseinsatz wird eine Strafe von 75 € festgelegt. Wird innerhalb des Jahres kein Arbeitseinsatz geleistet, so beträgt die Strafe 150 € und das Mitglied ist für die kommende Fasnet-Saison gesperrt.

Hinweis (Bringschuld):

Mitglieder müssen sich eigenverantwortlich melden, sofern nicht genügend Arbeitseinsätze in der Arbeitsliste zur Verfügung stehen.

Beurlaubung

1. Jedes aktive Mitglied hat die Möglichkeit sich schriftlich auf das darauffolgende Jahr beurlauben zu lassen.
2. Der Antrag auf Beurlaubung muss bis zum 15.11. der Gesamtvorstand vorliegen. Alle späteren Anträge auf Beurlaubung werden nicht mehr berücksichtigt. (Ausnahmen könnten sein: schwere Krankheit, Schwangerschaft, Wegzug)
3. Eine Beurlaubung muss jedes Jahr neu eingereicht werden.
4. Jedes Mitglied kann sich maximal für drei aufeinanderfolgende Jahre beurlauben lassen.
5. Eine Beurlaubung ist nicht mit der Befreiung von Arbeitseinsätzen während eines Jahres gleichzusetzen. Diese müssen weiterhin geleistet werden.
6. Der Gesamtvorstand behält sich vor Anträge abzulehnen.
7. Mit der Beurlaubung ist es dem Mitglied untersagt das Vereinshäs zu tragen und/oder sporadisch an Umzügen oder Abendveranstaltungen im Vereinshäs teilzunehmen.
8. Das beurlaubte Mitglied ist für die beurlaubte Saison von den Buskosten befreit.

Häsordnung

1. Kämpfle Hex

Das Häs der Kämpfle Hex setzt sich aus nachfolgenden Kleidungsstücken zusammen und muss über den Verein bestellt werden (Ausnahmen: h,j):

- a) Original-Kämpfle Hex-Maske mit blondem/hellem Schweiß und schwarzem Kopftuch
- b) schwarz gehäkelte Stola, Muster nach Vorlage
- c) weiße Bluse/Staude
- d) weiße 3/4 Spitzenunterhose
- e) schwarzer Rock
- f) schwarz/weiße Schürze mit Quadrat/Rechteckmuster
- g) schwarz/weiß gestreifte Strümpfe
- h) Strohschuhe mit schwarzem Rand
- i) schwarze Handschuhe
- j) Hexenbesen, mindestens Hüfthöhe; bei Nachtümzügen alternativ eine schwarze Lampe mit LED- Kerze (Sofern ein anderes Utensil mitgeführt werden möchte, muss dies mit dem Gesamtvorstand vorab abgestimmt werden. Der Gesamtvorstand behält sich jedoch vor, Utensilien, aus Gründen, abzulehnen.)

2. Teufel

Das Häs des Teufels setzt sich aus nachfolgenden Kleidungsstücken zusammen und muss über den Verein bestellt werden (Ausnahmen: h, j):

- a) Original-Teufels-Maske mit schwarzem Schweiß
- b) schwarzer Kapuzenmantel
- c) Fell für Kapuzenmantel
- d) schwarze Bauernbluse mit tiefem Ausschnitt und Lederschnur
- e) brauner oder schwarzer Gürtel (mind. 7 cm breit)
- f) Pluderhose (Mittelalter)
- g) Fell für Pluderhose
- h) schwarze Schuhe
- i) schwarze Handschuhe
- j) Dreizack, Peitsche oder Ross-Schweif

3. Mithäufle Reiläuter

Das Häs des Mithäufle Reiläuter setzt sich aus nachfolgenden Kleidungsstücken zusammen und muss über den Verein bestellt werden (Ausnahmen: h)

- a) grauer Mantel
- b) weiße Bluse/Staude
- c) schwarze Knickerbockerhose aus Cord
- d) graue Strümpfe
- e) Halstuch
- f) Tuchring aus Stroh
- g) Schwarzer Hut
- h) Haferlschuhe

Allgemeines

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet das Häs ausschließlich in der festgelegten Form bei den vom Gesamtvorstand beschlossenen Gelegenheiten ordnungsgemäß zu tragen.
2. An Abendveranstaltungen kann entweder das komplette Häs (ohne Maske, Besen, Laterne, Peitsche, Dreizack) oder ein vereinsinternes Oberteil wie Hemd oder Vereinsshirt getragen werden. Das Tragen einer Stola ist bei Abendveranstaltungen ebenfalls erlaubt.
3. Alle Maskenträger sind außerdem verpflichtet, die ihnen zugeteilte Laufnummer sichtbar am Häs anzubringen (Hexen: linke Schurzseite, 1. weiße Feld (alter Schurz), 2. weiße Feld (neuer Schurz), 3 cm ab Schurzkante – Beispiel wird auf Anfrage digital versandt, Teufel: auf dem Gürtel).
4. Das Vereinswappen muss am linken Oberarm der Bluse angenäht sein (10 cm unterhalb Ärmelkante – Beispiel wird auf Anfrage digital versandt).
5. Ausnahmen von der Häsordnung können nur vom Gesamtvorstand genehmigt werden.

Mitgliedschaft in weiteren Narrenvereinen

Kompromiss zum abgelehnten Antrag aus der Mitgliederversammlung vom 22.04.2023:

Mitglieder mit Geburtszunft:

Einem Mitglied, welches Mitglied in einer weiteren Zunft ist und in diese hineingeboren wurde, wird seitens der Narrenzunft Hemmendorf erlaubt, zwei Tage während einer Fasnetsaison im anderen Verein aktiv im Häs mitzuwirken. Darüber hinaus wird festgelegt, dass Veranstaltungen im Ort (Häs-Abstauben und Fasnetsamstag) von diesem Kompromiss ausgenommen sind und weiterhin als Pflichtveranstaltungen der Narrenzunft Hemmendorf gelten.

Mitglieder ohne Geburtszunft:

Ein Mitglied, welches mehrere aktive Mitgliedschaften innehat, muss sich vor Saisonbeginn für einen Verein, in welchem es im Häs auftreten möchte, entscheiden. Hier gelten die Bestimmungen/Fristen analog zur Beurlaubung.

Verhaltensregeln

1. Während den Umzügen darf die Maske nicht abgenommen werden.
2. Fremdveranstaltungen dürfen im Häs nur nach Absprache mit dem Vorstand und sofern der Verein auf keiner anderen Veranstaltung ist, besucht werden. Hierzu sind mindestens 5 Hästräger erforderlich.
3. Die Mitglieder der „Narrenzunft Hemmendorf e. V.“ haben sich bei allen Anlässen oder Veranstaltungen so zu verhalten, dass sie keine Schäden verursachen oder das Ansehen der „Narrenzunft Hemmendorf e.V.“ schädigen.
4. Jeder Hästräger ist verpflichtet in vollständigem Häs und rechtzeitig am Aufstellungsplatz zu erscheinen und nicht erst später in den bereits laufenden Umzug einzusteigen oder frühzeitig auszusteigen.

Minderjährige

1. Sofern die Erziehungsberechtigten es erlauben kann eine Maske bei Veranstaltungen getragen werden. Ab 16 Jahren muss eine Maske bei Veranstaltungen getragen werden.
2. Minderjährige dürfen nur an Umzügen und Abendveranstaltungen teilnehmen, wenn ein gesetzlicher Vertreter oder eine von ihm schriftlich bestimmte volljährige vereinsangehörige Aufsichtsperson dabei ist.
3. Erziehungsberechtigte haben ihre Kinder über das Jugendschutzgesetz aufzuklären.

Gastläufer „Narrenzunft Hemmendorf e.V.“

1. Gastläufer kann nur werden, wer freundschaftlich mit dem Verein verbunden ist und eine aktive Mitgliedschaft anstrebt.
2. Regelung für minderjährige Gastläufer siehe Punkt 2. unter Minderjährige
3. Gastläufer werden mit gebrauchtem vorrätigem Häs vom Häswart ausgestattet.
4. Für Gastläufer gibt es ein Gastläufer-Formular, welches ausgefüllt an den Gesamtvorstand geht.
5. Als Gastläufer darf nur an einer Fasnet-Saison teilgenommen werden.

Sonstige Pflichten

1. Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht, sich über das aktuelle Vereinsleben zu informieren (Orga-Gruppe (Whatsapp), Hauptversammlung, Mitgliederversammlung, usw.).
2. Vorgegebene Fristen (Häsbestellung, Arbeitseinteilung, Mitgliedsbeiträge usw.) müssen eingehalten werden.
3. Wer vor dem Umzug, deutlich erkennbar alkoholisiert ist, wird vom Umzug ausgeschlossen. Dies kann des Weiteren bei grober Fahrlässigkeit als vereinsschädigendes Verhalten angesehen werden.

Übernahme der Maske:

Nach Vereinsaustritt darf ein Mitglied, welches eine Mitgliedschaft von 15 aktiven Jahren nachweisen kann, die Vereinsmaske behalten. Die Übernahme muss beim Gesamtvorstand beantragt werden.